



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bekanntmachung der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Vom 11. August 2014

Nachfolgend gebe ich die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 11. August 2014 bekannt, die am 1. Oktober 2014 in Kraft tritt.

1 Rechtsgrundlage und Zweck

1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen.

Ziel dieses nationalen Förderprogramms ist es,

- die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf die Umwelt zu reduzieren, indem Emissionen gesenkt und Materialverbräuche reduziert werden, und
- die Sicherheit im Straßengüterverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen dauerhaft zu erhöhen und die Gefahr von Arbeits- und Betriebsunfällen zu senken, indem die sicherheitsbezogene Ausstattung von Personal und Fahrzeugen sowie die Ladungssicherheit quantitativ und qualitativ verbessert werden.

1.2 Die Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Antrag wird nach Datum des Antragsvorgangs bearbeitet. Maßgebliches Datum ist der Eingang des vollständigen Antrags.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachfolgende fahrzeug- und personenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Förderrichtlinie:

- a) Der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit;
- b) Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

3 Zuwendungsberechtigung

3.1 Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne von § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind.

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird;
- b) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

Satz 1 Buchstabe a gilt auch für einen Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 807 ZPO oder § 284 AO treffen.



3.3 Unternehmensbegriff

3.3.1 Der Begriff des Unternehmens bezeichnet für die Zwecke dieser Richtlinie jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Alle Einheiten, die rechtlich oder de facto von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

3.3.2 Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen, als ein einziges Unternehmen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Satz 1 stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

3.4 Durchführungsort

Bei einer Mehrzahl von Unternehmen, die nach Nummer 3.3 als ein einziges Unternehmen gelten, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3.1 bei dem Unternehmen bzw. Unternehmensteil des Verbunds vorliegen, bei dem die Maßnahmen durchgeführt werden (Durchführungsort). Die Regelungen von Nummer 3.2 und 4.1 gelten sowohl für das beherrschende Unternehmen als auch für die Durchführungsorte.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Die Zuwendung darf in keinem Fall die in dieser Verordnung genannten Schwellenwerte überschreiten.

4.2 Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung beträgt höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Die Zuwendung erfolgt im Rahmen eines maximalen absoluten Förderhöchstbetrags pro Unternehmen. Der Förderhöchstbetrag ist abhängig von der Unternehmensgröße. Als Kriterium für die Unternehmensgröße wird die Anzahl der auf das Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge herangezogen.

5.3 Die Zuwendung erfolgt als Budgetzusage auf der Grundlage des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags. Der Antragsteller kann im Rahmen dieses Budgets förderfähige Maßnahmen nach Anlage zu Nummer 2 durchführen. Es gilt der unter Nummer 6.1.2 genannte maßnahmenbezogene Förderhöchstbetrag.

6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

6.1 Förderfähige Maßnahmen und maßnahmenbezogener Förderhöchstbetrag

6.1.1 Zuwendungsfähig sind in unmittelbarem Zusammenhang mit den nach Nummer 2 förderfähigen Maßnahmen notwendige, nachgewiesene und angemessene Ausgaben. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

6.1.2 Der Förderhöchstbetrag je Maßnahme (maßnahmenbezogener Förderhöchstbetrag) beträgt 2 500 Euro.

6.2 Unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag

6.2.1 Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 1 000 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum 15. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

6.2.2 Bei einer Mehrzahl von Unternehmen, die nach Nummer 3.3 als ein einziges Unternehmen gelten, werden die nach Nummer 6.2.1 anrechenbaren schweren Nutzfahrzeuge der zuwendungsberechtigten Unternehmen gemäß dem Antrag nach Nummer 8.1.2 Satz 3 in Verbindung mit Nummer 8.1.4.2 addiert.



6.3 Absoluter Förderhöchstbetrag

Die jährliche Zuwendung je Unternehmen ist auf 33 000 Euro je Unternehmen begrenzt (absoluter Förderhöchstbetrag).

7 Zweckbindung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung führen.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren, Antragsfrist, Antragsform

8.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), 50406 Köln.

8.1.2 Antragsberechtigt sind die unter Nummer 3.1 genannten Unternehmen. Die Voraussetzung, dass Güterkraftverkehr im Sinne von § 1 GüKG durchgeführt wird, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) bei gewerblichem Güterkraftverkehr durch die vorgeschriebene Berechtigung oder
- b) bei Werkverkehr durch Anmeldung zum Register nach § 15a GüKG

nachweisbar sein. Bei einer Mehrzahl von Unternehmen, die nach Nummer 3.3 als ein einziges Unternehmen gelten, muss das beherrschende Unternehmen Antragsteller sein. Im Falle des Satzes 3 müssen die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3.1 nicht notwendigerweise beim beherrschenden Unternehmen vorliegen, aber am Durchführungsort nach Nummer 3.4 gegeben sein.

8.1.3 Antragsfrist, Antragseingang, vorzeitiger Maßnahmebeginn

8.1.3.1 Die Anträge sind jeweils frühestens ab dem 1. Oktober und spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres zu stellen, welches dem Jahr vorausgeht, in dem mit der geförderten Maßnahme nach Nummer 4.2 begonnen werden soll. Fällt der Beginn oder das Ende der Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

8.1.3.2 Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

8.1.3.3 Nach Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde kann auch bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag mit der beantragten Maßnahme begonnen werden; jedoch frühestens ab dem 1. Januar des Bewilligungszeitraums.

8.1.3.4 Ein Anspruch auf Förderung bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag wird durch den vorzeitigen Beginn der beantragten Maßnahme nicht erlangt.

8.1.4 Erklärungen zur EU-Rechtsgrundlage sowie im Zusammenhang mit dem Unternehmensbegriff

8.1.4.1 Der Antrag hat eine Erklärung zu enthalten, dass die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.

8.1.4.2 Bei einer Mehrzahl von Unternehmen, die nach Nummer 3.3 als ein einziges Unternehmen gelten, sind im Antrag die Unternehmen zu benennen, die nach Nummer 3.1 in Verbindung mit Nummer 8.1.2 Satz 1 zuwendungsberechtigt sind und bei denen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Anzahl der maximal möglichen Durchführungsorte wird durch die Anzahl der nach Nummer 6.2 in Verbindung mit Nummer 6.3 anrechenbaren schweren Nutzfahrzeuge begrenzt.

8.1.4.3 Bei einer Mehrzahl von Unternehmen, die nach Nummer 3.3 als ein einziges Unternehmen gelten, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der sämtliche De-minimis-Zuwendungen für alle nach Nummer 3.3 zum antragstellenden Unternehmen gehörenden Unternehmen aufgeführt sind, die

- a) von staatlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland in den beiden Kalenderjahren vor dem Bewilligungszeitraum nach Nummer 8.2.2 in Verbindung mit Nummer 8.1.3.1 an diese Unternehmen ausgezahlt wurden,
- b) von staatlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland in den beiden Kalenderjahren vor dem Bewilligungszeitraum nach Nummer 8.2.2 in Verbindung mit Nummer 8.1.3.1 bewilligt aber noch nicht ausgezahlt wurden sowie
- c) für den Bewilligungszeitraum nach Nummer 8.2.2 in Verbindung mit Nummer 8.1.3.1 bei staatlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland beantragt wurden.

8.1.5 Antragstellung

8.1.5.1 Anträge sind auf elektronischem Wege bei der unter Nummer 8.1.1 genannten Bewilligungsbehörde zu stellen. Das im Rahmen der elektronischen Antragstellung erstellte Kontrollformular ist unterschrieben und mit Firmenstempel versehen zusammen mit gegebenenfalls erforderlichen Anlagen zum Antrag auf dem Postweg an die unter Nummer 8.1.1 genannte Bewilligungsbehörde zu senden. Maßgeblich für die Wahrung der Antragsfrist ist der Eingang



des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsbehörde, sofern das Kontrollformular innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des elektronischen Antrags bei der Bewilligungsbehörde eingeht.

8.1.5.2 Alternativ ist der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Antrag auf amtlichem Vordruck schriftlich auf dem Postweg bei der unter Nummer 8.1.1 genannten Bewilligungsbehörde zu stellen.

8.1.5.3 Die Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich.

8.1.6 Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie zu verwendende Portalseite für die elektronische Antragstellung ist über die Internetadresse <https://antrag-bvbs.bund.de/> erreichbar. Die amtlichen Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden auf der oben genannten Internetseite bereitgestellt oder können bei der Bewilligungsbehörde bezogen werden.

8.1.7 Fahrzeugnachweis

8.1.7.1 Mit dem Antrag hat der Antragsteller die Anzahl der zum Stichtag 15. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge im Unternehmen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

8.1.7.2 Zum Nachweis werden folgende Unterlagen in Kopie anerkannt:

- a) Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde,
- b) Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein).

Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen sollte der Nachweis durch Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen. Mehr als 33 Fahrzeuge sind nicht nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen als Nachweis zulassen.

8.1.7.3 Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs,
- c) die Art des Fahrzeugs,
- d) der Tag der Zulassung und
- e) der Fahrzeughalter.

8.1.7.4 Nicht durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags nach Nummer 6.2 nicht berücksichtigt.

8.1.8 Legt der Antragsteller von der Bewilligungsbehörde angeforderte antragsbegründende Unterlagen nicht innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist von zwei Wochen vor, so kann die Bewilligungsbehörde ohne weitere Aufforderung zur Vorlage nach Aktenlage entscheiden.

8.1.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zur Aufhebung oder Änderung der Höhe der Zuwendung führen könnten.

8.1.10 Ändert sich eine Zuwendungsvoraussetzung, kann die geleistete Zuwendung bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Nach Eingang des Antrags entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Höhe der Zuwendung.

8.2.2 Soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, wird die Zuwendung für das jeweilige Kalenderjahr gewährt (Bewilligungszeitraum).

9 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nummer 10.1.

10 Verwendungsnachweis

10.1 Vorlage des Verwendungsnachweises, Teilverwendungsnachweise

10.1.1 Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist vom Antragsteller nach Nummer 8.1.2 auf elektronischem Wege spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid nicht anderes bestimmt ist. Das im Rahmen der elektronischen Einreichung des Verwendungsnachweises erstellte Kontrollformular ist unterschrieben und mit Firmenstempel versehen gegebenenfalls zusammen mit erforderlichen Anlagen zum Verwendungsnachweis auf dem Postweg an die Bewilligungsbehörde zu senden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des elektronischen Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde, sofern das Kontrollformular innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des elektronischen Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde eingeht.

10.1.2 Alternativ ist der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Verwendungsnachweis auf amtlichem Vordruck schriftlich auf dem Postweg spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.



10.1.3 Die Vorlage des Verwendungsnachweises per E-Mail ist nicht möglich.

10.1.4 Je Zuwendungsbescheid sind maximal zwei Teilverwendungsnachweise zulässig. Dabei muss der erste Teilverwendungsnachweis mindestens 50 % des zugesagten Budgets nach Nummer 5.3 abdecken.

10.2 Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde, Aufbewahrung von Unterlagen

10.2.1 Gegenüber dem Zuwendungsempfänger besteht ein Prüfungsrecht. Der Zuwendungsempfänger ist im Falle einer Überprüfung verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er zuwendungserhebliche Nachweise nicht erbringen, ist die Zuwendung zurück zu fordern. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

10.2.2 Alle zuwendungserheblichen Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen. Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften.

11 Allgemeine Bestimmungen

11.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-BHO zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

11.2 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

12 Subventionserheblichkeit

12.1 Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen.

12.2 Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

13 Übergangsregelungen

13.1 Auf bis zum 15. Oktober 2009 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 3. Februar 2009 (BAAnz. S. 627), die zuletzt am 30. Juni 2009 (BAAnz. S. 2383) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

13.2 Auf zwischen dem 16. Oktober 2009 und dem 30. September 2011 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BAAnz. S. 3743) in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung weiter anzuwenden.

13.3 Auf zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 28. Februar 2012 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BAAnz. S. 3743) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2011 (BAAnz. S. 3001) weiter anzuwenden.

13.4 Auf zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 28. Februar 2013 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BAAnz. S. 3743) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2012 (BAAnz AT 16.08.2012 B5) weiter anzuwenden.

13.5 Auf zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 31. Oktober 2013 beantragte Zuwendungen sind die Regelungen der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BAAnz. S. 3743) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2013 (BAAnz AT 30.08.2013 B5) weiter anzuwenden.

14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 19. Oktober 2009 (BAAnz. S. 3743), die zuletzt am 19. August 2013 (BAAnz AT 30.08.2013 B5) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 11. August 2014
G 15/315.2/3 - 04.04

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Dr. Veit Steinle



Anlage

zu Nummer 2 der Richtlinie über die Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 11. August 2014

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen
1	Fahrzeugbezogene Maßnahmen	
1.1	Anschaffung von Fahrerassistenzsystemen sowie Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb	<p>Förderfähig ist ausschließlich die Anschaffung (Erwerb des Eigentums) von Fahrerassistenzsystemen, nicht Miete, Leasing oder Finanzierung über den Bewilligungszeitraum hinaus.</p> <p>Förderfähig ist die Anschaffung von Navigationssystemen (inkl. Beschaffung/Update von Kartenmaterial), ESP, Spurhalteassistenten, Bremsassistenten, Abstandsreglern, mobilen Geräten für die Warendistribution (Scanner).</p> <p>Nicht förderfähig sind Mobilfunkgeräte zur Sprachkommunikation, auch wenn diese Mehrwertdienste wie bspw. Navigation unterstützen.</p> <p>Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook) sind nur förderfähig, wenn diese während der Fahrt ausschließlich über eine Sprachsteuerung bedient und Bildschirm/Tastatur nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor aktiviert werden können.</p>
1.2	Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	<p>Förderfähig sind Produkte, die der Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze dienen und ins Fahrerhaus eingebaut werden.</p> <p>Förderfähig ist die Anschaffung und Reparatur von (Stand-/Dach-)Klimaanlagen, Bord-Kühlschränken, ergonomischen Sitzen, Standheizungen für Fahrerhäuser, zertifizierten Schlafliensystemen, fest eingebauten Freisprecheinrichtungen (nicht Mobilfunkgeräte).</p>
1.3	Anschaffung von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	<p>Förderfähig sind Produkte, die der Sicherheit dienen, unmittelbar am Fahrzeug angebracht bzw. eingebaut werden und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Alle Ausstattungsmerkmale, die über der Grundausstattung des Fahrzeugs liegen und dem Förderziel dienen, sind als überobligatorisch anzusehen.</p> <p>Förderfähig ist die Anschaffung von z. B. Retardern/Intardern, Achslastmessgeräten, Kamerasystemen zum rückwärtigen Rangieren, Frontkameras.</p> <p>Zusatzscheinwerfern für das rückwärtige Rangieren, Dachplanenhubvorrichtungen (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten).</p> <p>Nicht förderfähig sind Einbauten in Leasing- oder Mietfahrzeuge, da diese nicht im Bewilligungszeitraum erworben werden.</p>
1.4	Ersatzbeschaffung von Sicherheitseinrichtungen	<p>Förderfähig ist ausschließlich die Ersatzbeschaffung von lichttechnischen Einrichtungen (Scheinwerfer, Schlussleuchten, Rückstrahler, Rückfahrscheinwerfer, Nummernschildbeleuchtungen, Seitenmarkierungsleuchten) inklusive Leuchtmitteln sowie retroreflektierenden Markierungen (Warnmarkierungen gemäß ECE-R 48), Außenspiegelsystemen, klappbaren oder versenkbaren Geländern, Haltegriffen, Laufstegen, Stand- und Arbeitsflächen sowie abnehmbaren Absturzsicherungen für das Begehen der Arbeitsplätze auf Fahrzeugen gemäß § 41 Absatz 2 BGV D 29, Kennzeichnungs- und Warntafeln (Gefahrgut-, Abfalltransporte), geeigneter Winterrüstung (Schneeketten, Schneeschaufeln, Equipment zum Beseitigen gefährlicher Dachlasten, Winterreifen), Erneuerung von Bremscheiben, -trommeln und -belägen.</p> <p>Neuinstallationen und Neuanschaffungen von lichttechnischen Einrichtungen (bspw. Dachlampenbügel) sind nicht förderfähig.</p> <p>Eine Vorratsbeschaffung ist nicht förderfähig.</p>



Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen
1.5	Anschaffung/Ersatzbeschaffung/Installation von Einrichtungen und Hilfsmitteln zur optimalen Ladungssicherung	<p>Förderfähig ist die Anschaffung/Ersatzbeschaffung/Installation von Gegenständen zur Ladungssicherung: Stirnwandverstärkungen oder Prallwänden zum Schutz der Führerhausinsassen, Rungen, Zahnleisten, Lademulden, Zurrwinden, Zurrgurten, Ankerschienen, Sperr- oder Ladebalken, Zurrpunkten (fest oder beweglich), Befestigungsbeschlägen für Container, Ladehölzern (Keile, Bretter, Kanthölzer), rutschhemmenden Unter- und Zwischenlagen (RH-Matten), Ketten, Seilen, Spannschlössern, Spindelspannern, Seil- und Kantenschonern, Füllmitteln (z. B. Aufblaspolster, Schaumstoffpolster etc.), Aufsatzbrettern, Rungenverlängerungen, Ladegestellen, Glastransportgestellen, Planen und Netzen zur Ladungssicherung.</p> <p>Nicht gefördert werden Gegenstände zur Sicherung von Ladeeinheiten und Teile des Fahrzeugaufbaus.</p>
1.6	Anschaffung/Ersatzbeschaffung/Installation von Kühltrennwänden	
1.7	Anschaffung/Ersatzbeschaffung/Installation/Einrichtung von Windleitkörpern	
1.8	Anschaffung/Ersatzbeschaffung/Installation von Partikelminderungssystemen	<p>Förderfähig ist ausschließlich die Anschaffung/Ersatzbeschaffung/Installation von Dieselpartikelfiltern mit unmittelbarem Fahrzeugbezug.</p> <p>Nicht förderfähig ist die Nachrüstung von Partikelminderungssystemen bei stationären Kältemaschinen und Kühlaggregaten von Containern. Ebenfalls nicht förderfähig ist der Einbau sogenannter Motoroptimierungssysteme und Effizienzsteigerungssysteme für Motoren sowie die Nachrüstung von EEV-Lösungen für Euro-5-Fahrzeuge.</p>
1.9	Betriebsmittel für Abgasreinigungssysteme	<p>Förderfähig sind Betriebsmittel für Abgasreinigungssysteme, die Schadstoffe im Abgas dieselbetriebener Nutzfahrzeuge reduzieren, z. B. Harnstofflösungen.</p>
1.10	Anschaffung/Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen Reifen, rollwiderstandsoptimierten Reifen	<p>Förderfähig sind sowohl neue als auch gebrauchte Reifen, die hinsichtlich Geräusentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind und die die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie erfüllen.</p> <p>Nicht förderfähig sind Reifenreparaturen, Gebühren für den Pannenservice und Reifenmanagementverträge (Kilometerverträge, Reifennutzungsverträge).</p>
2	Personenbezogene Maßnahmen	
2.1	Aufwendungen für Sicherheitsausrüstung und Berufsbekleidung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	<p>Förderfähig sind Aufwendungen (auch Miete/Leasing) für die Beschaffung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Schuhe, Westen, Hosen, Jacken, Handschuhe, Brillen, Masken etc.) sowie die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Gefahrgutfahrer.</p> <p>Nicht förderfähig sind Warnwesten sowie Reinigungskosten für die Berufsbekleidung.</p>
2.2	Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung für Fahr- und Ladepersonal	<p>Förderfähig sind die Beiträge der medizinischen Dienste und sicherheitstechnischen Dienste sowie Vorsorgeuntersuchungen für Fahr- und Ladepersonal.</p> <p>Nicht förderfähig sind die gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsprüfung im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verlängerung der Fahrerlaubnis sowie die augenärztliche Untersuchung des Fahrpersonals und Impfungen.</p>
3	Maßnahmen zur Effizienzsteigerung	
3.1	Unternehmensberatung zu umwelt- oder sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung	<p>Nicht förderfähig sind Rechts- und Steuerberatungskosten.</p>



Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen
3.2	Telematiksysteme	<p>Förderfähig sind Anschaffung/Miete/Wartungskosten/Servicegebühren für die Hard- und Software und sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Komponenten von Telematiklösungen im eigenen Betrieb.</p> <p>Förderfähig sind die Kommunikationskosten für den Betrieb von Telematiksystemen (nur Datenkommunikation).</p> <p>Fahrzeugbezogene Komponenten von Telematiklösungen sind als Fahrerassistenzsystem (fahrzeugbezogene Maßnahme) förderfähig.</p>
3.3	Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachografen	<p>Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf die Software.</p> <p>Nicht förderfähig sind Serviceleistungen (z. B. Auslesung, Auswertung) externer Dienstleister.</p>
3.4	Anschaffung/Wartung/Miete/Nutzung einer EDV-gestützten Anbindung an Kommunikationsplattformen/Informationssysteme für eine intelligente Transportlogistik	<p>Förderfähig ist der Einkauf bei einer Fracht- oder Laderaumbörse, um Leerfahrten zu vermeiden.</p> <p>Nicht förderfähig ist jegliche Software zur Nachkalkulation von LKW-Touren.</p>
3.5	Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	<p>Förderfähig sind alle Zertifizierungen und begleitenden Beratungen zu Umwelt- und Sicherheitsfragen.</p> <p>Förderfähig sind nur Zertifizierungen und Re-Zertifizierungen nach folgenden Normen:</p> <ul style="list-style-type: none">– DIN EN ISO 9001,– DIN EN ISO 14001,– DIN EN 16258. <p>Die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) ist dem Grunde nach förderfähig, soweit die Zertifizierung Umwelt- und Sicherheitsfragen betrifft.</p> <p>Nicht förderfähig sind zwingend notwendige Zertifizierungen, die Voraussetzung dafür sind einen bestimmten Gütertransport durchführen zu können, wie z. B. die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb (Efb), die Zertifizierung für den Futtermitteltransport (GMP) und die Zertifizierung für Lebensmittelhygiene (HACCP).</p>